

Tages-Anzeiger

Nur wenige Verwahrte werden je entlassen

Verwahrte haben kaum eine Chance auf Freiheit. In den letzten 14 Jahren wurden jährlich im Schnitt nur zwei Prozent der ordentlich Verwahrten bedingt entlassen.

Von 2004 bis 2017 sind insgesamt 27 Personen, die eine schwere Straftat begangen haben, aus der ordentlichen Verwahrung wieder freigekommen. Das zeigt eine neue Studie von Thomas Freytag, Vorsteher des Amtes für Justizvollzug des Kantons Bern, und Aimée Zermatten, Doktorandin an der Universität Freiburg. Zuvor hatten die «Sonntags-Zeitung» und der «SonntagsBlick» sowie die Westschweizer TV-Sendung «RTS Info» über die Studie berichtet. Im Schnitt waren in den vergangenen Jahren 141 Straftäter ordentlich verwahrt. 2015 wurden zwei Täter entlassen, 2016 einer und im Jahr 2017 gar keiner.

Laut Studienautor Thomas Freytag zeigen die Resultate, dass bereits die ordentliche Verwahrung genügend Sicherheit bringt und Verschärfungen nicht notwendig sind. Eine bedingte Entlassung werde «ausserordentlich selten bis gar nie» gewährt, und wenn, dann meistens nur für alte Strafgefangene und körperlich Kranke, die nicht mehr imstande seien, ein schweres Delikt zu begehen. Freytag sagt deshalb: «Die ordentliche Verwahrung hat sich de facto der lebens-länglichen Verwahrung angenähert.» Die Zahlen zeigten, dass die Schweiz «alles andere als eine Kuscheljustiz habe», sagt der Studienautor. Der immer wieder laut werdende Ruf nach noch härteren Strafen bei schweren Delikten sei unbegründet.

Strengere Prüfungsverfahren

Einen grossen Unterschied gibt es gemäss der Studie zudem zwischen der Anzahl bedingter Entlassungen aus der sogenannten kleinen Verwahrung - dem stationären Massnahmenvollzug - und aus dem Vollzug einer normalen Freiheitsstrafe. In eine kleine Verwahrung geraten psychisch schwer gestörte Täter. Von 2014 bis 2015 wurden 11 Prozent der im Schnitt 464 Insassen in einer stationären Massnahme entlassen. Demgegenüber haben Behörden eine bedingte Entlassung bei der Freiheitsstrafe in 73 Prozent der Fälle bewilligt. Gründe für diesen Unterschied sehen die Forscher bei den strengeren Prüfungsverfahren und der unterschiedlichen Risikobeurteilung. Wird ein Täter aus der Freiheitsstrafe entlassen, darf nicht anzunehmen sein, dass er weitere Verbrechen oder Vergehen begeht, erklären die Studienautoren.

Einheitlich restriktiv

Für eine bedingte Entlassung aus dem Massnahmenvollzug muss zusätzlich eine hohe Wahrscheinlichkeit bestehen, dass sich der Straftäter in der Freiheit bewähren wird. Dies unter anderem darum, weil diese Täter gefährlich sind oder eine schwere psychische Störung vorweisen. Die nationale Studie zeigt weiter, dass es bei der restriktiven Bewilligung der bedingten Entlassung aus dem stationären Massnahmenvollzug keinen Röstigraben gibt. «Im Umgang mit Verwahrten ist die Praxis schweizweit einheitlich restriktiv», sagt Freytag. Dies steht im deutlichen Gegensatz zur Entlassung aus dem Strafvollzug: In der Westschweiz werden Entlassungen deutlich weniger oft bewilligt als in der Deutschschweiz. (SDA/Red)